

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 18. März 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.455), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier und der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 26. Februar 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 09. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 5 vom 11. Januar 2010, S. 9-11), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier vom 27. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.26 vom 23. September 2013, S.5) (im folgenden Master-PO-alt) , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Masterstudiengang Medienwissenschaft wird als 1-Fach(Kern-), Haupt- und Nebenfach angeboten.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Kernfach 34-38 SWS, im Hauptfach 22-24 SWS, im Nebenfach 18-20 SWS.“

4. § 4 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Über die in Abs. 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist im Kernfach ein Praktikum in der Medienpraxis oder Medienforschung zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Die Dauer des Praktikums beträgt 7 Wochen. Für das Praktikum werden 10 Leistungspunkte vergeben.“

5. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.“

6. In § 11 wird folgendes Wort ersetzt:

„Hauptfach“ durch „1-Fach(Kern-) und Hauptfach“.

7. Der Anhang wird um folgenden neuen Anhang B. Modularisierter Studienverlauf (Kernfach) ergänzt:

„B. Modularisierter Studienverlauf (Kernfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34-40 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 22 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 14-18 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

<b>Modulname</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
Modul 100: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	6	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 101: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 102: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 103: Medienforschung I	1-2	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 104: Medienforschung II	2-3	4	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung.
Praktikumsmodul	3-4	--	10	keine	Praktikumsbericht
Modul 111: Masterarbeit	4	--	30	keine	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen müssen drei gewählt werden.

<b>Modulname</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
Modul 105: Grundzüge der Politischen Kommunikation	1	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (90-120 Minuten).
Modul 106: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 107: Electronic Business und Relationship Marketing	1-2	6	10	keine	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation.
Modul 108: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	1-3	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)

Modul 109: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung .
--	-----	---	----	-------	----------------------------------

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtendes Praktikum:

7-wöchiges Medienpraktikum (vgl. § 4 Abs. 3) (10 Leistungspunkte).“

8. Anhang alt B neu C. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach) erhält folgende neue Fassung:

„C. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22-24 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 4-6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 200: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	6	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 202: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 203: Medienforschung I	1-2	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 204: Medienforschung II	2-3	4	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung.
Modul 211: Masterarbeit	4	--	30	keine	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 201: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 205: Grundzüge der Politischen Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (90-120 Minuten).

Modul 206: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 207: Electronic Business and Relationship Marketing	1-3	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 208: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	1-3	6	10	keine	Klausur. (90 Minuten)
Modul 209: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung .

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtendes Praktikum:

Keine.“

9. Anhang alt C neu D. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach) erhält folgende neue Fassung:

„D. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18-20 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4-6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

<b>Modulname</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
Modul 400: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1-3	6	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 402: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 403: Medienforschung I	1-3	4	10	keine	Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

<b>Modulname</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
------------------	----------------------	------------	-----------	--------------------------------	--

Modul 401: Medien und Politische Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 405: Grundzüge der Politischen Kommunikation	1-3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (90-120 Minuten).
Modul 406: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1-3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 407: Electronic Business and Relationship Marketing	1-3	6	10	keine	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation.
Modul 408: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	1-3	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 409: E-Business und Content Management	1-3	6	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtendes Praktikum:

Keine.“

## Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Masterstudiengang Medienwissenschaft 1-Fach((Kern-), Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2017 nach der Master-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. März 2014

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

x Ulrich Port

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

Endreß